

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6986004e-738e-395e-a571-65b36a278417>

Bibliografie	
Titel	Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz (BekGS 409)
Amtliche Abkürzung	BekGS 409
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anlage 2 BekGS 409 - Checkliste der TRGS 400 zur Anwendung mitgelieferter Gefährdungsbeurteilungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV, erweitert um Spalte "Abschnitt im SDB oder ES"

Die Nummern 1 und 2 Buchstabe a bis e der folgenden Tabelle müssen alle mit "ja" beantwortet sein, um die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung als standardisiertes Arbeitsverfahren nach Nummer 5.2 [TRGS 400](#) anwenden zu können. Für die übrigen ggf. mit "nein" beantworteten Nummern muss der Arbeitgeber eigenständig Informationen nach Nummer 4 dieser TRGS ermitteln und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen berücksichtigen.

		ja	nein	Bemerkungen	Abschnitt im SDB oder ES
1	Werden Tätigkeiten entsprechend den vom Hersteller/Inverkehrbringer gemachten Angaben und Festlegungen durchgeführt?			Falls nein, muss eine eigenständige Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber durchgeführt werden.	SDB: 1.2 Verwendung: Angaben zum Produkt ES: 2 Beschreibung der Tätigkeiten/Prozesse, die durch das ES abgedeckt sind.
2	Sind in der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:				

		ja	nein	Bemerkungen	Abschnitt im SDB oder ES
a)	Gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische			Werden Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung (R-/S-Sätze und Gefahrensymbol) des Produktes und der Inhaltsstoffe gemacht? Sind Hinweise enthalten, ob über die Kennzeichnung hinausgehende Gefährdungen zu erwarten sind? Nummer 4.2 Abs. 7 der TRGS 400 gilt entsprechend. Sind bei fehlenden Prüfungen oder Bewertungen die gefährlichen Eigenschaften für die Empfehlung der Schutzmaßnahmen Nummer 4.2 Abs. 8 unterstellt worden?	SDB: 2 Mögliche Gefahren ES: 5 Produktspezifikation
b)	Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und Biologische Grenzwerte (BGW)			Werden die Grenzwerte der TRGS 900 bzw. 903 genannt (Sicherheitsdatenblatt)? Für Gefahrstoffe ohne AGW oder BGW ist dieser Punkt nicht relevant.	SDB: 8 Expositionsgrenzen und persönliche Schutzmaßnahmen
c)	Informationen des Herstellers/ Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit			Liegt das Sicherheitsdatenblatt vor? Werden Angaben zu den Rahmenbedingungen für einen sicheren Einsatz des Produktes gemacht (z. B. konkrete Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung, Lüftung)? Anmerkung: Werden bei Notwendigkeit des Einsatzes von Schutzhandschuhen keine Fabrikate genannt, muss der Arbeitgeber diese selbst ermitteln.	ES: 8 Risikomanagementmaßnahmen: Arbeitsschutz

		ja	nein	Bemerkungen	Abschnitt im SDB oder ES
d)	Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege			Ist die inhalative Exposition am Arbeitsplatz und ggf. die Hautbelastung beschrieben?	ES: 3.1 Dauer und Häufigkeit der Anwendung ES: 8 Vorhersage der Expositionshöhe auf Basis der Expositionsbedingungen
e)	Physikalisch-chemische Wirkungen			Liegen Angaben zu Flammpunkt und ggf. Explosionsgrenzen etc. vor?	SDB: 9 Physikalisch-chemische Eigenschaften
f)	Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge			Werden konkrete Angaben zu den Arbeitsbedingungen und zum Verfahren, in dem das Produkt eingesetzt wird, gemacht? Ggf. sind Informationen z. B. zur eingesetzten Produktmenge vom Arbeitgeber zu ergänzen.	ES: 3.2 Maximaler Verbrauch pro Zeiteinheit oder Tätigkeitsabschnitt ES: 3.3 Andere Verfahrensbedingungen
g)	Möglichkeiten einer Substitution			Werden Angaben gemacht, warum keine nicht oder weniger gefährlichen Produkte bzw. Verfahren eingesetzt werden können? Ist dies nicht der Fall, so muss der Arbeitgeber die Prüfung von Möglichkeiten der Substitution selbst vorzunehmen.	Vom Arbeitgeber zu prüfen.
h)	Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen			Werden Hilfestellungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der beschriebenen Schutzmaßnahmen unter den in der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung gemachten Angaben und Festlegungen gegeben (z. B. Einhaltung der Grenzwerte)? Die Wirksamkeit der betrieblich eingesetzten Schutzmaßnahmen muss vom Arbeitgeber überprüft werden.	ES: 6 Risikomanagementmaßnahmen: Arbeitsschutz

		ja	nein	Bemerkungen	Abschnitt im SDB oder ES
	i) Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen			In der Regel sind diese Informationen nicht Inhalt der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung, sondern müssen vom Arbeitgeber eigenständig ermittelt werden (siehe Nummer 4.7 der TRGS 400).	Vom Arbeitgeber zu prüfen.
3	Sind alle Betriebszustände nach Nummer 4.3 Abs. 1 berücksichtigt?			In der Regel sind diese in den standardisierten Arbeitsverfahren nicht enthalten.	Vom Arbeitgeber zu prüfen.

Außer Kraft am 9. November 2023 durch die Bek. vom 5. Oktober 2023 (GMBI S. 1028)